

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN: in druckbarer Form

In der modernen Geschäftsumgebung ist es manchmal leider notwendig, Rahmenbedingungen zu schaffen, um sich gegen Missbrauch abzusichern. Man möchte dadurch natürlich keine potentiellen Kunden und Geschäftspartner abschrecken. Niemand braucht sich davon nicht gestört zu fühlen.

Allgemeines:

1. Jakob Erhard EDV-Dienstleistungen (nachfolgend JE genannt) erbringt Dienste, Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese haben auch Geltung für sämtliche künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart und vorgelegt werden. Spätestens mit der erstmaligen Nutzung der Dienste, Leistungen oder Lieferungen von JE gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Bedingungen von Vertragspartnern erkennt JE nicht an, auch wenn Aufträge ausgeführt werden, ohne zuvor nochmals ausdrücklich diesen Bedingungen zu widersprechen.

2. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen und/oder Nebenabreden, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Nutzers oder Käufers, werden nur wirksam, wenn JE sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluß sowie für den Verzicht auf das Formerfordernis. Gegenbestätigungen des Nutzers oder Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts-, Verkaufs-, Einkaufs-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

3. JE ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen, wie zum Beispiel Benutzungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen, mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde, insbesondere der Nutzer oder Käufer, den geänderten oder ergänzten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungs- oder Ergänzungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem die geänderten oder ergänzten Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Änderung oder Ergänzung wirksam. Widerspricht der Kunde, insbesondere der Nutzer oder Käufer fristgemäß, so ist JE berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen an dem die geänderten oder ergänzten Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

Angebote

und

Vertragsschluß:

1. Alle Angebote von JE sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Vertragspartner ist grundsätzlich an Bestellungen gebunden. Zum wirksamen Vertragsabschluß ist die schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung von JE erforderlich. Diese wird ggf. auch durch Lieferung, Dienstleistung und /oder Rechnungsstellung ersetzt bzw. mit umgesetzt.

2. Die Produkte und Dienstleistungen von JE werden fortentwickelt. Hieraus resultierende

geringfügige Abweichungen der gelieferten Produkte/ Dienstleistungen gegenüber der bestellten Produkte/ Dienstleistungen, sofern sie die Verwendbarkeit bzw. die Einsetzbarkeit beim Kunden nicht einschränken, sind zulässig und gelten als vertragsgemäße Erfüllung.

3. Zeichnungen, Abbildungen, Ausdrücke, Entwürfe, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten, insbesondere in Prospekten, Flyern usw. oder dem Kunden überlassenen Unterlagen, sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben stellen keine Zusicherung irgendwelcher Eigenschaften dar, auch wenn sie auf DIN- und/oder sonstige Normen Bezug nehmen. Die Verwendung oder Teilverwendung der im oben bezeichneten Absatz genannten Leistungen bedarf auch bei Nicht-Vertragsabschluß der schriftlichen Genehmigung von JE.

Lieferung und Erfüllungsort:

1. Erfüllungsort für JE betreffende Verpflichtungen ist der Firmensitz von JE. Soweit JE Dienstleistungen oder Ware ausliefert oder versendet, erfolgt die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners. Etwaige Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich.

2. Teillieferungen sind zulässig und können vom Vertragspartner nicht zurückgewiesen werden, wenn eine Restlieferung noch erfolgt oder die Teillieferung für den Vertragspartner nicht ohne Interesse ist. Sollte JE in Lieferverzug geraten, muß der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen setzen, bevor er von seinen Rechten gemäß § 326 BGB Gebrauch machen kann.

Partnerverbindungen:

Falls JE Dienste, Produkte oder Ware von Dritten anbietet (z.B. Webhosting, Software, Bücher usw.) gelten über die eigenen AGBs hinaus die AGBs-, Konditions- und Lizenzbestimmungen des jeweiligen Anbieters oder Herstellers. Mit Entgegennahme der Dienstleistung, des Produktes, oder der Ware erkennt der Vertragspartner von JE deren Geltung an und haftet bei Verstoß in voller Höhe für die daraus entstandenen Schäden und Verpflichtungen.

Urheber-, Nutzungs- und Reproduktionsrechte :

1. Bei allen an JE übergebenen Arbeiten setzen wir voraus, dass dem Kunden die Urheber- bzw. Reproduktionsrechte zustehen. Davon wird im Besonderen auch ausgegangen, und der Auftraggeber bestätigt seine Lizenz/Patentrechte an Eides statt. Hierbei geht es um Software- und Betriebssystemlizenzen, wofür der Kunde Rechnung zu tragen hat.

2. JE lehnt jede Haftung, die aus der Mißachtung solcher Rechte entstehen könnten, ab. Wenn Vorlagen mit dem Copyright Dritter ausgestattet sind, setzt JE ebenfalls voraus, dass der Auftraggeber das Einverständnis des Urhebers besitzt. JE ist berechtigt, jedes fertiggestellte Produkt mit dem Copyright von JE zu versehen. Somit dürfen Produkte, die von JE hergestellt wurden, weder vom Kunden noch von Dritten kopiert, nachgedruckt oder in anderer Art vervielfältigt werden, es sei denn, der Auftraggeber holt zuvor die schriftliche Freigabe von JE ein. 3. JE ist ausdrücklich ermächtigt, Muster von in Auftrag gegebenen Arbeiten für eigene Werbezwecke zu verwenden, zu veröffentlichen und zu verteilen.

Zahlungsbedingungen:

1. Die von JE gelieferten Dienstleistungen, Produkte etc. sind unverzüglich nach Rechnungserhalt, spätestens 7 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Abweichende Vereinbarungen über

Fälligkeit und Abzüge bedürfen der Schriftform. Wird einer Rechnung nicht ausdrücklich widersprochen, so gilt sie als akzeptiert, und bei Nichtbezahlung fallen die üblichen Zinsen, Mahnspesen und Bearbeitungsgebühren an.

2. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist lediglich zulässig, wenn JE die Gegenforderungen schriftlich anerkennt oder diese rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften oder Geschäftsverbindungen mit uns.

3. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartner ist JE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Eckzinssatz der Österreichischen Nationalbank in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Verzugschaden ist nicht ausgeschlossen, es können Mahnspesen in Form einer Bearbeitungsgebühr eingefordert werden, die den Zeitaufwand für die Mahnung aufgrund der üblichen Stundensätze beinhaltet.

Mängelrüge und Gewährleistung:

1. Für Mängelrügen durch Kaufleute gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen sind offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber JE zu rügen. Andernfalls können insoweit keine Gewährleistungsansprüche gemacht werden.

2. JE leistet Gewähr, indem nach Ermessen ganz oder teilweise kostenlos nachgebessert bzw. eine kostenlose Ersatzlieferung vorgenommen wird. Bei ungerechtfertigter Reklamation ist JE berechtigt, die üblichen Stundensätze zu berechnen. Sollten zwei Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungsversuche fehlschlagen, ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Minderung oder Wandlung zu verlangen.

3. Im Gewährleistungsfall kann JE nach Wahl verlangen, dass das schadhafte Produkt/Dienstleistung oder Teile desselben zur Reparatur an JE geschickt wird oder der Vertragspartner das schadhafte Produkt/Dienstleistung zum Zwecke der Nachbesserung ggf. unverändert bereithält. Unverändert ist auch Voraussetzung für versandte Waren. Für Transportschäden/Abwicklung ist der Versender zuständig.

4. Werden Arbeiten, Eingriffe und/oder Reparaturen ohne schriftliches Einverständnis von JE seitens des Kunden oder eines Dritten vorgenommen, so erlischt die Gewährleistungspflicht, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass der Fehler in keiner Abhängigkeit zu den vorgenannten Arbeiten steht bzw. unter vorherigem Einverständnis durch JE.

Eigentumsvorbehalt:

1. Die von JE gelieferten Dienstleistungen, Produkte und/oder Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Vorbehaltsware Eigentum von JE. Bei Zahlungsverzug Zinsen und Bearbeitungsgebühren siehe oben.

2. Wird Vorbehaltsdienstleistung, und/oder -Ware von einem Vertragspartner veräußert oder mit anderen Gegenständen verbunden, so tritt er schon jetzt die aus der Veräußerung bzw. Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsdienstleistung, und/oder -Ware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an JE ab. JE nimmt diese Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsdienstleistung, und/oder -Ware entspricht dem von JE in Rechnung

gestellten Betrag zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 10% der jedoch außer Ansatz bleibt, sowie ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

3. Vertragspartner von JE sind zu Veräußerung bzw. Verbindung der Vorbehaltsdienstleistung, und/oder -Ware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und mit der Maßgabe berechtigt oder ermächtigt, dass die im zuvor bezeichneten Absatz beschriebenen Forderungen tatsächlich auf JE übergehen. Zur anderweitigen Verfügung über die Vorbehaltsdienstleistung, und/oder -Ware (insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung) sind Vertragspartner von JE nicht berechtigt.

4. JE ermächtigt seinen Vertragspartner, unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der an JE abgetretenen Forderungen. Auf Verlangen von JE hat der Vertragspartner die Schuldner der an JE abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.

5. übersteigt der Wert der JE eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10% so ist JE insoweit zur Übertragung oder Freigabe nach Wahl des Vertragspartners verpflichtet.

Haftungsklausel:

1. JE haftet nur für Schäden, die von JE oder einem der Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, es sei denn, es betrifft zugesicherte Eigenschaften.

2. JE haftet nicht für Folgeschäden, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung, soweit nicht der Schaden in den Zusicherungsbereich einer zugesicherten Eigenschaft fällt. Für von JE nicht vorhersehbare oder im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegende Schäden haftet JE nicht.

3. Vorstehende Haftungsregelungen betreffen vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung von JE nach dem Produkthaftungsgesetz.

Datenschutz:

Hinweis: JE speichert notwendige Daten um einen reibungslosen Geschäftsablauf zu gewähren. Die JE übermittelten personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Genauere Informationen dazu auf unserer Webseite, bzw. gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gerrichtsstand:

Gerichtsstand für alle abgeschlossenen Verträge mit Jakob Erhard EDV-Dienstleistungen ist das Bezirksgericht Rattenberg, bzw. das nächste dem Unternehmenssitz von JE gelegene zuständige Gericht.

Schlussbestimmungen:

1. Erfüllungsort ist Kramsach, Tirol, Österreich. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtlicher zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages - soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - der jeweilige Sitz der JE.

2. Auf diesen Vertrag und sämtliche nachfolgenden Verträge findet ausschließlich das Recht der Republik Österreich Anwendung.

3. An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger und die befugten Dritten der Kunden von JE gebunden.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

5. Dies gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend. Irrtümer und Änderungen aufgrund notwendiger gesetzlicher Anpassungen sind vorbehalten, und setzen nicht die Gültigkeit des restlichen Teils dieser AGBs außer Kraft.

Kramsach, den 14.03.2012

Zuletzt aktualisiert am Montag, den 06. August 2012